

24/SN-96/ME

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An die  
Parlamentsdirektion

Wien, am 13. Dezember 1991  
Hö

Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. .... 28 -GE/19 ...
Datum: 16. DEZ. 1991
Verteilt 19. Dez. 1991

Bezug: GZ. 777.=26/3-II 2/91

*fr. Böhler*  
*J. Bauer*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
MEDIENGESETZ geändert wird  
(Mediengesetznovelle 1992)

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich in der Beilage  
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

*Dr. Robert Hink*  
Dr. Robert Hink

Der Präsident:

*Franz Romeder*  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages

25 Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Wien, am 10. Dezember 1991  
Hö

Museumstraße 7  
1070 Wien

Bezug: GZ 777.026/3-II 2/91

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
MEDIENGESETZ geändert wird  
(Mediengesetznovelle 1992)

Zu dem uns übermittelten Gesetzesentwurf, erlaubt sich der  
Österreichische Gemeindebund folgende Stellungnahme abzu-  
geben:

I) Der Österreichische Gemeindebund schließt sich der Meinung der  
Entwurfverfasser an, daß das Mediengesetz (BGBl.Nr. 314/1981)  
in der Praxis ein unzureichendes Instrument war um wesentliche  
Zielsetzungen des Gesetzgebers, insbesondere im Bereiche des  
Persönlichkeitsschutzes, zu verwirklichen. Der "Liberalisierung-  
schub", den das Mediengesetz brachte, führte zu einer unverhält-  
nismäßigen Ausweitung der Medienfreiheit auf Kosten des Persön-  
lichkeitsschutzes. Diese neue Freiheit der Medien wurde von den  
Medien vielfach mißbraucht und führte zu einer Verwilderung der  
Medienkultur. Die Möglichkeiten des einzelnen Staatsbürgers, sich  
gegen Vorverurteilungen, Medienjustiz und üble Nachrede effektiv  
zur Wehr zu setzen, müssen als eher bescheiden bezeichnet werden.

Ausgehend von dieser Position wird eine Mediengesetznovelle mit  
der Zielsetzung verfahrensrechtlicher Verbesserungen und einer  
starken Akzentuierung des Persönlichkeitsschutzes begrüßt.

Erhebliche Bedenken bestehen allerdings bereits gegen die Grund-  
tendenz des Entwurfes. Gegen eine Aufwertung der zivilrechtlichen  
Komponente durch Schaffung zivilrechtlicher Entschädigungsan-  
sprüche für erlittenen immateriellen Schaden und die Gewährung von  
Verfahrenshilfe für den Privatankläger bzw. Entschädigungswerber  
ist grundsätzlich nichts einzuwenden, sondern im Gegenteil ist  
eine erweiterte Möglichkeit Schadenersatz zu erlangen zu be-  
grüßen. Wenn aber die Tendenz des Entwurfes, wie in den Er-  
läuterungen ausgeführt, dahin geht, üble Nachrede, Rufmord und  
Medienjustiz, die bis zur Existenzvernichtung gehen können, den

- 2 -

Zivilgerichten überantworten zu wollen, so kann vor einer derartigen Tendenz nicht früh genug und nicht eindringlich genug gewarnt werden. Eine ausschließlich zivilrechtliche Haftung für derartige weitgehende Eingriffe in Persönlichkeitsrechte, die noch dazu unter Berücksichtigung der Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens betraglich beschränkt ist, wird nicht in der Lage sein den "Schutz des guten Rufes oder die Rechte anderer", hinzuzufügen ist gelegentlich "die Existenz anderer", und weiter "das Ansehen und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung", zu gewährleisten. Die zivilrechtliche Komponente allein wird eine weitere Verwilderung der Medienkultur nicht aufhalten und den Persönlichkeitsschutz nicht effektiver machen. Trotz mancher Verbesserungen, die der Entwurf enthält, erscheint er bei kritischer Betrachtung als bloße "Gesetzeskosmetik" und nicht als energischer Schritt, um einer Entwicklung Einhalt zu gebieten, die als Fehlentwicklung erkannt wurde.

Der Entwurf stellt nur einen zögernden Schritt in die richtige Richtung dar. Neben einer massiven Ausweitung des immateriellen Schadenersatzrechtes im Medienrecht bedarf es auch - ohne daß Freiheitsrechte tangiert werden - einer Akzentuierung der strafrechtlichen Komponente.

Aus der forensischen Praxis wissen wir, daß die zivilrechtliche Seite des Mediengesetzes, die Zuerkennung von Entschädigungsbeträgen, einem belangten Medium oder Journalisten unangenehm ist, aber insbesondere im Hinblick auf die betragliche Beschränkung und die festgeschriebene Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Existenz des Medienunternehmens nicht nachhaltig abschreckend wirkt. Die strafrechtliche Verurteilung eines Journalisten ist, wenn man von einzelnen Ausnahmen absieht (z.B. Kronen-Zeitung Kolumnist Staberl), für einen Journalisten im Hinblick auf seine berufliche Laufbahn wesentlich unangenehmer. Von der Seite des Opfers medialer Anwürfe aus gesehen geht es ebenfalls primär um die Wiederherstellung des guten Rufes, der persönlichen Integrität, ja oft genug einer beruflichen Existenz. Demgegenüber tritt das berechnete Interesse auf einen ohnehin nur im beschränkten Ausmaß möglichen finanziellen Schadenersatz eher in den Hintergrund.

Anliegen eines Entwurfes für eine Mediengesetznovelle 1992 müßte es daher primär sein, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen und die Möglichkeiten des Persönlichkeitsschutzes nachhaltig (nicht vorwiegend durch die an der Geldentwertung ausgerichteten Korrekturen von Entschädigungsbeträgen) zu erweitern. Der in den Erläuterungen des Entwurfes offensichtlich bewußt gewählte - negativ besetzte - Begriff der "Rekriminalisierung" soll bewirken, daß man es von vornherein unterläßt, strafrechtliche Sanktionen zu fordern. Es geht aber nicht um eine Rückkehr zu den "Lasserschen Artikeln" oder um eine "Rekriminalisierung" (die Kriminalisierungsmöglichkeiten waren selbst im alten Presserecht äußerst beschränkt). Die Formel darf nicht heißen "entweder oder", sondern sie muß lauten "sowohl als auch". D.h. näherhin sowohl Ausgestaltung der zivilrechtlichen Haftung, als auch Betonung der strafrechtlichen Komponente (insbesondere etwa für den Wiederholungstäter). Dies entspricht auch

- 4 -

2) Zu § 6 Abs. 2:

*Es ist darauf hinzuweisen, daß Gemeinderatsausschüsse nicht öffentlich sind.*

3) Zu § 7:

*Auf das oben Gesagte wird hingewiesen.*

4) Zu § 7a:

*Die Einfügung des § 7a wird im Hinblick auf die zunehmende Entgleisung der Kriminal- und Gerichtsberichterstattung begrüßt.*

*Kritisch anzumerken ist, daß auch im Bezug auf diese Gesetzesbestimmung lediglich zivilrechtlichen Erwägungen Rechnungen getragen wurde, während ein kriminalpolitischer Aspekt völlig außer Betracht blieb. Damit wurde die zu erwartende Effektivität des § 7a wesentlich beschnitten.*

5) Zu § 7b:

*Auch die Einfügung dieser Gesetzesbestimmung wird begrüßt, im übrigen jedoch auf die bereits oben zu 4) ausgeführten Mängel hingewiesen. Die dem Opfer einer derartigen Berichterstattung an die Hand gegebenen zivilrechtlichen Mittel allein können eine präventive Wirkung dieser Gesetzesbestimmung nicht erwarten lassen.*

6) Zu § 22:

*Einer Ausweitung der im § 22 enthaltenen Verbote auch auf Fotoaufnahmen wird zwar nicht entgegengetreten, erscheint jedoch überflüssig. In Hinkunft wird der Angeklagte dann eben vor dem Verhandlungssaal fotografiert oder auf dem Weg zum Gericht. Allerdings die Grafiker werden dann profitieren.*

7) Zu § 31:

*Die Einfügung der Untersuchungsausschüsse des Nationalrates und der Landtage unter dem Schutz des Redaktionsgeheimnisses erscheint sachgerecht und wird begrüßt.*

8) Zu § 34:

*Die Einfügung von Erläuterungen zur Urteilsveröffentlichung ist sachgerecht.*

*III) Zusammenfassend erscheint der Entwurf einer Mediengesetznovelle 1992 insoferne begrüßenswert, als die darin enthaltenen verfahrensrechtlichen Verbesserungen sowie die Erweiterung zivilrechtlicher Möglichkeiten sachgerecht, wenn auch mangelhaft ausgebaut sind.*

- 3 -

dem den menschlichen Wesen eben immanenten Vergeltungsanspruch. Es hieße einer utopischen Schwärmerei nachzuhängen, wollte man dies leugnen.

Auch die Verbesserungen im Bereiche des Entgegnungsverfahrens erscheinen in jeder Hinsicht äußerst bescheiden. Insbesondere wäre vom Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, die gerade im Entgegnungsrecht nach wie vor wuchernden Formalismen, die den gewöhnlichen Staatsbürger verzweifeln lassen und oft auch völlig unverständlich sind, zu beseitigen. Ohne kasuistisch zu werden und nur um ein Beispiel zu nennen, sei etwa darauf verwiesen, daß die bloße Nagation einer Behauptung nach ständiger Judikatur als Entgegnung nicht ausreichend ist. Wird etwa von einem Gemeindefunktionär behauptet, er habe Bestechungsgelder genommen, so wird ein Entgegnungsantrag "..... richtig ist vielmehr, daß der Gemeindefunktionär keine Bestechungsgelder genommen hat" als unzulässig angesehen.

Also gerade jene Mitteilung, um die es dem Opfer einer derart falschen Berichterstattung geht.

Zusammenfassend sei bereits vor Eingehen auf Detailbereiche angemerkt, daß der Entwurf des Mediengesetzes als unzureichend bezeichnet werden muß. Gerade wenn man, der Entwurf weist ausdrücklich darauf hin, eine Präventivwirkung erzielen will, bedarf es einer ernsthaften und entschlossenen Erweiterung und Akzentuierung des medienrechtlichen Instrumentariums.

II) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zunächst ist auf das oben Gesagte zu verweisen.

1) Zu § 6:

Auf die Problematik der "sozialen Komponente" dieser Gesetzesbestimmung, die sich in der Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Existenz des Mediums bezieht, wurde bereits hingewiesen. Diese Bedachtnahme erscheint grundsätzlich richtig, auch wenn sie die Effektivität dieser Bestimmung herabmindert. Einer solchen Effektivitätsminderung wäre aber - und dies fehlt im vorliegenden Entwurf - durch eine entsprechende Akzentuierung der strafrechtlichen Komponente Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich besteht kein Einwand gegen die Ausweitung der Anschlußgründe des Abs. 2 durch die Einbeziehung einer wahrheitsgetreuen Berichterstattung über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung eines Gemeinderates. Mit der Normierung dieses Ausschlußgrundes kann - sofern eine entsprechende Bewußtseinsbildung in den Gemeinden stattfindet - möglicherweise auch eine Niveauhebung und Aufwertung der Bedeutung von Gemeinderatssitzungen verbunden sein. Es wird an den politischen Instanzen und den Interessenvertretungen der Gemeinden liegen, für eine derartige Bewußtseinsbildung Sorge zu tragen. Der Ausschluß eines Entschädigungsanspruches im Bezug auf die Äußerung einer Person, die nicht Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunk ist - im Rahmen einer Livesendung - erscheint sachgerecht.

- 5 -

Andererseits ist jedoch die einseitig zivilrechtliche Ausrichtung des Entwurfes zu kritisieren. Der strafrechtlichen Komponente hätte schon, um die erwünschte Präventivwirkung zu erzielen, größeres Augenmerk zugewendet werden müssen.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:



Dr. Robert Hink

Der Präsident:



Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages